



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 25. Feb. 1992

Nr. 255

Gestaltungsplan "Begegnung" und Richtplan "Verkehr"/OG Bottighofen/Genehmigung

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1991 und vom 23. Januar 1992 ersucht die Ortsbehörde Bottighofen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Verfahren entsprechend den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.

Der Gestaltungsplan "Begegnung" besteht aus allgemeinverbindlichen Plänen samt Sonderbauvorschriften, einem behördenverbindlichen Richtplan "Verkehr" und einem unverbindlichen Erläuterungsbericht. Der Gestaltungsplan umfasst einen Teil der gestaltungsplanpflichtigen Kernzone in unmittelbarer Nähe zum Dorfzentrum und zur Schule. Zusammen mit dem aus einem Projektwettbewerb hervorgegangenen Turnhallenneubau soll mit Hilfe des Gestaltungsplanes eine zentrumsbildende Wohn- und Geschäftsüberbauung entstehen. Neben Wohnbauten und einem Geschäftshaus mit Dorfladen wird ein weiterer Schwerpunkt mit dem öffentlichen Platz zwischen Turnhalle und Geschäftshaus gebildet. Der neue Platz wird mit einer verkehrsberuhigten Strasse mit dem bestehenden öffentlichen Platz beim Dorfzentrum und der Schule verbunden. Die mit der Platzgestaltung einhergehenden verkehrsberuhigenden Massnahmen führen zu einer allgemeinen Verbesserung der Verkehrs- und Wohnsituation und tragen letztlich zur besseren Identifikation der Bewohner mit ihrem Quartier bei. Der Gestaltungsplan erfüllt die gesetzlichen Anforderungen (§ 32 BauG) und die massgebenden materiellen Planungsgrundsätze (Art. 3 RPG) angemessen, was insbesondere die Gewährung des vollen Ausnützungsbonus rechtfertigt. Im Rahmen der verwaltungsinternen Zirkulation hat das Tiefbauamt indes den Vorbehalt angebracht, dass der Parkplatz in der südwestlichen Grundstückekke im Detail, gestützt auf die VSS-Grundlagen, im Baubewilligungsverfahren überprüft werde.

Der Richtplan "Verkehr" zeigt in behördenverbindlicher Form die notwendigen Massnahmen zur Erlangung des neuen Verkehrsregimes auf.

Der Gestaltungsplan "Begegnung" und der Richtplan "Verkehr" erscheinen insgesamt beurteilt zweckmässig; einer Genehmigung steht in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Bottighofen am 17. Dezember 1991 beschlossene Gestaltungsplan "Begegnung" sowie der Richtplan "Verkehr" werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Bottighofen, 8598 Bottighofen, unter Beilage von je zwei Gestaltungsplandossiers "Begegnung", bestehend aus den Sonderbauvorschriften und 3 Plänen (Nrn. 101 bis 103), dem Richtplan "Verkehr" sowie dem Erläuterungsbericht; mit Genehmigungsvermerk auf den Plänen und den Sonderbauvorschriften
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Gestaltungsplandossiers "Begegnung", bestehend aus den Sonderbauvorschriften und 3 Plänen (Nrn. 101 bis 103), dem Richtplan "Verkehr", dem Erläuterungsbericht sowie der übrigen Unterlagen; mit Genehmigungsvermerk auf den Plänen und den Sonderbauvorschriften.

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

